

Donnerstag, 23. Dezember 1948.

Ermächtigung zur Unterzeichnung der mit einer liechtensteinischen Delegation betreffend den Erwerb des Ellhorns getroffenen Abmachungen.

Politisches Departement. Antrag vom 21. Dezember 1948.

In seiner Sitzung vom 3. September 1948 hatte der Bundesrat eine Delegation zur Aufnahme von Verhandlungen und dem Abschluss eines Vertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Erwerb des Ellhorns im Austausch gegen bestimmte schweizerische Gebiete ermächtigt. Diese Verhandlungen haben inzwischen am 15. Oktober, 9. und 10. November stattgefunden.

Wie erwartet, bereitete auf liechtensteinischer Seite die Gemeinde Balzers den grössten Widerstand. Einerseits waren die Einwohner dieser Gemeinde über die ungenügenden oder noch nicht bezahlten Entschädigungen für die während der letzten Aktivdienstperiode durch schweizerisches Militär verursachten Schäden verbittert. Andererseits wurde mehr aus gefühlsmässigen Momenten heraus gegen jegliche Abtretung von Gemeindeboden, insbesondere Gemeindewald, Widerstand geleistet. Obwohl von Seiten der liechtensteinischen Regierung alles unternommen worden war, um diese negative Einstellung der Einwohner von Balzers abzuschwächen, war die Stimmung zu Beginn der Verhandlungen sehr ungünstig.

Es ging deshalb zunächst darum, diesen Widerstand möglichst zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde nochmals versucht, den flächenmässigen Ausgleich der auszutauschenden Gebiete zu finden. Das war denn auch möglich, weil im Einverständnis mit der Generalstabsabteilung des eidg. Militärdepartementes das von Liechtenstein an die Schweiz abzutretende Gebiet auf ca. 45 ha herabgesetzt wurde. Gemäss den von Herrn R. Bosshardt, Grundbuchgeometer des Kantons St. Gallen, ausgearbeiteten Projekten (vgl. Antrag des Politischen Departementes vom 18. August 1948, S. 7) hätte Liechtenstein ein Gebiet von ca. 66 ha an die Schweiz abtreten müssen. In dieser Fläche waren jedoch noch nicht die neuerdings berücksichtigten unproduktiven Flächen des Rheins und der Felsen (ca. 8 ha) berücksichtigt. Die effektive Verminderung des von Liechtenstein an die Schweiz abzutretenden Gebiets beträgt somit insgesamt ca. 29 ha (einschliesslich der unproduktiven Fläche).

Dank dieser Verminderung war es möglich, den Liechtensteinern nicht nur den flächenmässigen Ausgleich anzubieten, sondern auch das von der Schweiz abzutretende Gebiet dem Umfang nach im Rahmen der von Bosshardt ausgearbeiteten und vom Bundesrat genehmigten Projekte zu halten. Gemäss diesen Projekten wäre die Schweizerische Delegation zur Abtretung schweizerischer Gebiete bis zur Grösse von ca. 64 ha ermächtigt gewe-

sen. Demgegenüber beträgt die nunmehr an Liechtenstein abzutretende Fläche nur 45 ha. Lediglich inbezug auf die Grenzziehung mussten gegenüber den Projekten von Bosshardt einige, allerdings nur geringfügige, Abweichungen vorgenommen werden.

Um in der Angelegenheit in der Öffentlichkeit kein allzu grosses Aufsehen zu erregen, wurde im Einverständnis mit der liechtensteinischen Delegation die Abtretung des Ellhorns in die Form eines Vertrages betreffend eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn gekleidet. Das wird aber auch dadurch gerechtfertigt, dass es sich tatsächlich um einen Gebietsaustausch handelt. Dazu kommt noch, dass eine Revision der Landesgrenze in diesem Teil infolge ihrer unvollständigen staatsvertraglichen Grundlagen, der mangelnden genauen Aufnahmen der Strecke und der ungenügenden Grenzvermarkungen ohnehin schon seit Jahren notwendig geworden war. Wie bei fast allen übrigen Grenzrevisionsverträgen der Schweiz mit ihren Nachbarn wurde für die Unterhalts- und Vermarktungsarbeiten eine ständige gemischte technische Kommission vorgesehen. Aus militärischen Gründen wurde an der 250 Meter südwestlich St. Katharina Brunnen und 90 Meter westlich der Strasse nach Luziensteig gelegenen Quelle für die Schweiz ein unbeschränktes Benützungs- und Zutrittsrecht gesichert.

Anlässlich der Verhandlungen wurden noch eine Reihe von Fragen diskutiert, deren zufriedenstellende Regelung von liechtensteinischer Seite zur Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages über die Grenzrevision gemacht wurde.

1. Entschädigungsfragen.

Für die während dem letzten Kriege am Eigentum der Gemeinde Balzers verursachten Schäden wurde die Ausrichtung einer Globalentschädigung von der Schweiz direkt an die Gemeinde Balzers zugesichert. Die Höhe dieser Entschädigung wird erst festgesetzt werden können, wenn noch verschiedene ausstehende Unterlagen dem Politischen Departement zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund der bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen ist mit einem Betrag von ca. 40 - 60'000 Schweizerfranken zu rechnen. Dafür wird für die allenfalls in Zukunft entstehenden Schäden das bisherige, in schweizerischen Vorschriften festgelegte Verfahren zur Anwendung gelangen. Es wird somit davon abgesehen, dem Fürstentum Liechtenstein noch besondere Entschädigungen zu entrichten, wie sie in Ziff. IV, 2 und 4, des Antrages des Politischen Departementes vom 18. August 1948 vorgesehen worden waren, und wozu der Bundesrat seine Einwilligung erteilt hatte. Dasselbe gilt auch von den vorgesehenen Entschädigungen für eine Verlegung des Steinbruchs, die durch Schiessübungen auf den Pradwiesen entstehenden Schäden, die höhere Besteuerung der an die Schweiz übergehenden liechtensteinischen Gebiete und die Erneuerung des an Liechtenstein übergehenden Stücks der Strasse nach dem Luziensteig. (Vgl. Ziff. IV, 1, 3, 4 und 5, des Antrages des Politischen Departementes vom 18. August 1948).

2. Beteiligung Liechtensteins an den von der Eidgenossenschaft für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sowie für die Verbilligung der Lebenshaltung gemachten Aufwendungen.

- 3 -

Dieser Anteil war von der Schweiz auf 2,6 Millionen Schweizerfranken berechnet worden. Gegen die Höhe dieser Summe wurden von liechtensteinischer Seite verschiedene und zum Teil berechtigte Einwände erhoben. Die rechtliche Grundlage der schweizerischen Forderung kann in guten Treuen als unzureichend bezeichnet werden. Praktisch wäre Liechtenstein mit Rücksicht auf seine beschränkten finanziellen Mittel wohl kaum in der Lage, den in Frage stehenden Betrag in seinem vollen Umfang zurückzubezahlen. Wollte die Schweiz darauf bestehen, so würde das Fürstentum in eine sehr schwierige finanzielle Situation geraten. Sein an und für sich kleiner Finanzhaushalt (im Jahre 1946 erreichte er den Umfang von ca. 6,7 und 1947 von 6,8 Millionen Schweizerfranken) würde stark aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Auf diese Umstände wies auch der liechtensteinische Regierungschef Frick anlässlich der Ellhornverhandlungen hin. Er bemerkte dazu, dass ein schweizerisches Entgegenkommen in dieser Frage benützt werden könnte, um die Opposition gegen die Abtretung des Ellhorns unter Hinweis auf höhere Landesinteressen zu einem Nachgeben zu veranlassen. Auf eine bezügliche Anfrage hin erklärte sich das eidg. Finanz- und Zolldepartement mit Brief vom 22. Oktober 1948 damit einverstanden, dass bis auf die Bezahlung des gesamten Betrages von 2,6 Millionen Schweizerfranken verzichtet werde. Es gelang jedoch, die Zustimmung der Liechtensteiner zur Bezahlung von 800'000.- Schweizerfranken in vier Jahresraten à 200'000.- Schweizerfranken zu erhalten.

3. Verstärkung des Grenzwachtkorps.

Eine weitere liechtensteinische Bedingung für die Abtretung des Ellhorns war ein verstärkter Schutz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze bei einem starken Flüchtlingsandrang. Das ist ein Begehren, welches bereits im Jahre 1933 und zu Beginn des letzten Krieges gestellt worden war. Von der Schweiz war dabei immer der Standpunkt eingenommen worden, dass ein Schutz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze durch Militär und gegen Uebergriffe und Angriffe fremder Truppen nicht in Frage komme. Dafür konnte jedoch bereits im letzten Kriege einer Verstärkung des Grenzwachtkorps aus eigenen Beständen der Zollverwaltung bei einem starken Flüchtlingsandrang zugestimmt werden. In diesem Sinne ist auch die in Ziff. 1 des vorgelegten vertraulichen Protokolls enthaltene und von der eidg. Oberzolldirektion bereits genehmigte Erklärung abgefasst.

4. Evakuierung der liechtensteinischen Bevölkerung im Kriegsfall.

Die in Ziff. 2 des vertraulichen Protokolls enthaltene Erklärung ist im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung des eidg. Militärdepartementes abgefasst worden. Die liechtensteinische Regierung legte auf diese Erklärung sehr grossen Wert und verlangte noch weitergehende Zusicherungen. Schliesslich gab sich jedoch die liechtensteinische Delegation mit der vorliegenden Formulierung zufrieden.

- 4 -

Die vereinbarten Regelungen der vorstehend dargelegten Fragen gehören nicht in den Staatsvertrag betreffend die allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn. Zwischen diesen Fragen und der Grenzrevision besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Dazu kommt noch, dass es sicherlich nicht zweckmässig wäre, die vereinbarten Regelungen zu veröffentlichen. Sie wurden deshalb in das vertrauliche Protokoll aufgenommen. Das hat noch den Vorteil, dass durch die Nichtaufnahme dieser Abmachungen in den Staatsvertrag die Beratung desselben in der Bundesversammlung wesentlich erleichtert wird.

Der liechtensteinische Landtag hat die vorgelegten Texte bereits genehmigt und den liechtensteinischen Geschäftsträger in Bern zur Unterzeichnung ermächtigt. Da der Landtag auf Ende Dezember aufgelöst wird und vorher noch seine Genehmigung zur Ratifikation einzuholen wäre, sollte die Ermächtigung des Vorstehers des eidg. Politischen Departementes zur Unterzeichnung möglichst rasch erfolgen. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass sich der neue liechtensteinische Landtag mit dieser Sache zu befassen haben wird. Es ist nämlich keineswegs sicher, dass er den gleichen günstigen Standpunkt einnehmen wird, wie der bisherige Landtag.

Es wird zweckmässig sein, eine neue Vollmacht für Herrn Bundesrat Petitpierre auszustellen, da in der am 3. September 1948 ausgefertigten noch von einem Erwerb des Ellhorns die Rede ist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Militärdepartement und dem Finanz- und Zolldepartement antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorgelegten Texte zu einem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn nebst dem dazugehörenden Situationsplan und der Grenzbeschreibung werden genehmigt.

2. Der vorgelegte Text zu einem vertraulichen Protokoll über die Regelung der im Zusammenhang mit der allgemeinen Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn behandelten Fragen wird genehmigt.

3. Herr Bundesrat Petitpierre, Vorsteher des Politischen Departementes, wird ermächtigt, den Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, und das vertrauliche Protokoll zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zum Vollzug, an das Militärdepartement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis und an die Bundeskanzlei, mit dem Auftrag, die Vollmacht für Herrn Bundesrat Petitpierre umgehend auszufertigen.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. J.